

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 8

Thema: Der ablehnende Kindeswille bei Umgangsfragen

Leitung: w.aufs. RichterIn am AG Ulrike Sachenbacher, München &
Diplom-Psychologe Dr. Jörg Fichtner, München

Arbeitskreisergebnis

1. Es bedarf mehr empirischer Forschung zu den Folgen gerichtlicher Entscheidungen zum Umgangsrecht und deren Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder.

JA	59 Stimmen
NEIN	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen
2. Eine Beobachtung der Interaktion zwischen Kind und umgangsbegehrenden Elternteil im Rahmen der Begutachtung soll im Falle von Umgangsverweigerung des Kindes durch das Familiengericht gefördert werden, wenn diese dem Kindeswohl nicht widerspricht.

JA	58 Stimmen
NEIN	0 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen
3. In Fällen von Umgangsverweigerung, in denen nach fachlicher Expertise ein Umgang kindeswohldienlich wäre, kann es für das Kind entlastend sein, wenn der Umgang gegen seinen Willen bestimmt wird. Der Verfahrensbeistand hat die Entscheidung oder die Vereinbarung dem Kind kindgerecht zu vermitteln.

JA	52 Stimmen
NEIN	1 Stimmen
Enthaltungen	9 Stimmen
4. Anstelle eines Umgangsausschlusses kann im Fall von Umgangsablehnung auch von einer umgangsgestaltenden Regelung vollständig abgesehen werden, wenn ein kindeswohldienlicher Umgang derzeit nicht umsetzbar ist.

JA	9 Stimmen
NEIN	28 Stimmen
Enthaltungen	24 Stimmen
5. Für einen längeren Umgangsausschluss (ab 6 Monaten) im Sinn des § 1684 Abs. 4 BGB genügt in Einzelfällen die einfache Kindeswohlschwelle des § 1697 a BGB.

JA	10 Stimmen
NEIN	36 Stimmen
Enthaltungen	14 Stimmen

6. Auch weitere Formen der Umgangsregelung, z. B. Erinnerungskontakte, sollten gesetzlich normiert werden.

JA	41 Stimmen
NEIN	1 Stimme
Enthaltungen	9 Stimmen

7. Expertinnen und Experten sind bei Ablehnung von Umgangskontakten eines Kindes aufgefordert, ergebnisoffen die Beweggründe des Kindes so genau wie möglich zu ermitteln, sachlich/fachlich zu bleiben und unterschiedliche Sichtweisen aus ihrer professionellen Position heraus zu berücksichtigen

JA	51 Stimmen
NEIN	3 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

8. Es gibt kindliche Umgangsverweigerungsgründe, die ausschließlich oder zumindest im Schwerpunkt beim Kind liegen und nicht durch Fehlverhalten eines der beiden Elternteile bedingt sind.

JA	39 Stimmen
NEIN	5 Stimmen
Enthaltungen	13 Stimmen

9. Die am Umgangsverfahren beteiligten Professionen müssen in ihren Empfehlungen / Entscheidungen auch immer die Chancen für zukünftige Bindungen / Beziehungen zwischen Kind und Elternteilen einbeziehen

JA	50 Stimmen
NEIN	1 Stimme
Enthaltungen	6 Stimmen

10. Im Einzelfall muss auch eine Umgangsentscheidung getroffen werden, die dem Willen des Kindes, trotz erkennbarer Autonomie, Zielorientierung, Stabilität und Intensität, widerspricht.

JA	52 Stimmen
NEIN	0 Stimmen
Enthaltungen	6 Stimmen

11. Für ausreichende Qualität einer Kindesanhörung bei Umgangsverweigerung bedarf es umfassender Fortbildung der Familienrichter und -richterinnen in Kommunikation und Gesprächsführung mit Kindern sowie der Supervision durch externe, psychologische Fachkräfte, deren Kosten durch die Justiz getragen werden

JA	56 Stimmen
NEIN	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

12. Bei der Prüfung von Umgangsausschlüssen sind die Gerichte gehalten, bei der Anfertigung des Vermerks über die Anhörung des Kindes nach § 28 Abs. 4 FamFG, bezüglich Fragen und Antworten ein Wortprotokoll zu erstellen.

JA	46 Stimmen
NEIN	4 Stimmen
Enthaltungen	7 Stimmen